

Kleinunternehmerfalle Umsatzsteuer

Teil 2 Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde die geltende Regelung zur Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer für Kleinunternehmer dargestellt.

Danach muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Umsatz des Vorjahres 17.500 Euro nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz im laufenden Jahr 50.000 Euro nicht überschreitet. Sind die sämtliche Kunden Endverbraucher, hat der Kleinunternehmer dadurch in Höhe der nicht geschuldeten Umsatzsteuer einen Wettbewerbsvorteil. Diesen kann er ganz oder teilweise an seine Kunden weitergeben. Dabei muss der Unternehmer jedoch genau hinsehen, um sich nicht in steuerlichen Fallstricken zu verheddern.

Der Neu- Unternehmer kann von Beginn an auf die Anwendung der Kleinunternehmer- Regelung verzichten. Das wird als Eintritt in die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung bezeichnet und macht dann Sinn, wenn die Kunden selbst umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind. Denn dann ist der Aufschlag der sieben- oder neunzehnprozentigen Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag kein Nachteil für die Kunden, weil diese die berechnete Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet erhalten. Der Verzicht auf die Kleinunternehmer- Regelung hat zudem für den Neu- Unternehmer den Vorteil, dass er die ihm von anderen Unternehmern berechnete Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet erhält. Das



bezeichnet man als Vorsteuerabzugsberechtigung. Dadurch verbilligt sich etwa die Neuanschaffung eines Firmenfahrzeugs um 19 Prozent. Allerdings ist der Unternehmer an die Wahl der Regelbesteuerung für mindestens fünf Jahre gebunden. Ein jährliches Hin- und Herschalten ist somit ausgeschlossen. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Die fünfjährigen Bindung tritt nicht ein, wenn der Unternehmer durch Überschreiten der Vorjahres- Umsatzgrenze von 17.500 Euro zum Regelbesteuerer wird. Dann kann er wieder zur Kleinunternehmer- Regelung zurück, sobald sein Vorjahresumsatz 17.500 Euro nicht überstiegen hat.

Bei Neueröffnung eines Unternehmens gilt für das Gründungs- und das Folgejahr ein monatlicher

Umsatzsteuer- Zeitabschnitt. Deswegen kann die falsche Einschätzung als Kleinunternehmer zur Falle werden. Denn wer keine Umsatzsteuer abführt, obwohl er dazu verpflichtet wäre, gerät in den Verdacht, Steuern hinterzogen zu haben. Bereits ab dem 11. Tag des Folgemonats und nicht etwa erst nach Ablauf des Kalenderjahres, droht die Bestrafung bei Missachtung umsatzsteuerlicher Vorschriften. Dabei gilt die Unkenntnis steuerlicher Vorschriften nicht als Entlastungsgrund. Seit 03.05.2011 hat der Gesetzgeber noch einen draufgelegt und die Vorschriften verschärft: Wer zur Vermeidung einer Bestrafung eine Selbstanzeige abgibt, muss alle bisherigen Versäumnisse bei derselben Steuerart nacherklären. Kommt später zutage, dass doch nicht alle Steuer-sünden offengelegt wurden, platzt die gesamte Selbstanzeige.

Man kann den betroffenen Jung-, Erst- oder Neu- Unternehmern nur dringend raten, vor dem Beginn der Tätigkeit eine entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen. Und sei es nur, um in Kenntnis der Umsatzsteuerpflicht diese Steuer in die Preise einzurechnen. Wer das verpasst, hat neben den geschilderten steuerlichen Problemen auch noch den wirtschaftlichen Verlust.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de